

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Destillateur/-in

Lehrzeit: 3 Jahre BGBl. Nr. 435/1983 1. September 1983

Berufsbild

Für den Lehrberuf Destillateur/-in wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Apparate und Geräte		
2	Kenntnis der Rohwaren, Hilfs- und Zusatzstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungsmöglichkeiten und Lagerung		
3	-	Mazerieren	
4	-	Digerieren	
5	-	Perkolieren	
6	Destillieren		
7	-	Herstellen von Spritzwassergemischen mit vorgeschriebenem Alkoholgehalt	
8	Ermitteln des Alkoholgehaltes nach	Volums- und Gewichtsprozenten	-
9	-	Erhöhen und Herabsetzen des Alkoholgehaltes auf eine vorgeschriebene Stärke unter Berücksichtigung der Kontraktion	
10	-	Feststellen grober Geruchs- und Geschmacksfehler der zu verarbeitenden Rohstoffe und Fertigprodukte	
11	Herstellen und Spindeln von Zuckerlösungen		-
12	Zusammenstellen nach einfachen Rezepturen	Zusammenstellen nach Rezepturen	
13	-	Filtern, Klären und Schönen	
14	Umfüllen	Umfüllen und Mischen	-
15	Kenntnis des Abfüllens, des Verschließens und Etikettierens	-	-
16	Behandeln der Lager- und Transportgefäße		-
17	-	Kenntnis der Herstellung von Destillaten und Likören verschiedener Art	
18	Grundkenntnisse verschiedener Auszüge und Typagen	Kenntnis verschiedener Auszüge und Typagen	
19	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
20	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
21	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen		

Ausbildung in Form der Doppellehre

Die Bestimmungen über das Berufsbild sind auf die Fälle der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass dem Lehrling die Inhalte der jeweils in Betracht kommenden beiden Berufsbilder in der in diesen Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge und unter Bedachtnahme auf die sich in solchen Fällen gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer vermittelt werden.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1983 in Kraft.

Die Bestimmungen über das Berufsbild sind auf Lehrlinge, deren Ausbildung vor dem 1. September 1982 begonnen hat, nicht anzuwenden; auf diese Lehrlinge finden die am 31. August 1983 geltenden Bestimmungen über das Berufsbild Anwendung.